



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2014  
(OR. en)

11834/14  
ADD 1

ENV 669  
MI 549  
RELEX 600

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 10. Juli 2014

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

---

Betr.: Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der Anhänge IIIB, V und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D032104/02 - ANNEX.

---

Anl.: D032104/02 - ANNEX

DE

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang IIIB Nummer 2 werden die Einträge BEU01, BEU02 und BEU03 gestrichen.
2. In Anhang V Teil 1 Liste B werden nach dem Eintrag B3020 die beiden folgenden Einträge eingefügt:

„B3026 Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:

- nichttrennbare Kunststofffraktion
- nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion

B3027 Abfälle aus Selbstklebetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten“

3. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

a) Nummer I.14 erhält folgende Fassung:

„14. Leitfaden zur umweltgerechten Behandlung von gebrauchten und Alt-EDV-Geräten, Abschnitte 1, 2, 4 und 5<sup>(5)</sup>.“

---

<sup>(5)</sup> Verabschiedet auf der 11. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (28. April bis 10. Mai 2013).“

b) Der zweite Eintrag unter Nummer II erhält folgende Fassung:

„Alt-Personal-Computer und entsprechender Schrott<sup>(6)</sup>“

---

<sup>(6)</sup> Vom Ausschuss für Umweltpolitik der OECD im Februar 2003 verabschiedet (ENV/EPOC/WGWPR(2001)3/FINAL).“